

99050028005000

Spielhallenerlaubnis

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965705/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050028005000
Leistungsbezeichnung I	Spielhallenerlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Spielcasino, spielen, Spielothek, Glücksspielhalle, Glücksspiel, Spielhölle, Spiel, Spieler, Spielautomat, Billardsalon, Casino, Spielhallenerlaubnis, Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Unterhaltungsspiele mit Gewinnmöglichkeit, Glücksspiel Glücksspielautomat, Aufstellung von Spielgeräten, Spielhalle, Spielautomaten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielhGHE2022pP2 https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33c.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013V8Anlage https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielhGHE2022pP2 https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33c.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013V8Anlage
Teaser	Sie möchten eine Spielhalle oder ein Unternehmen betreiben, das der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit dient? Dazu benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein Unternehmen betreiben wollen, das der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder der Veranstaltung anderer Spiele dient, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Formloser Antrag auf Spielhallenerlaubnis • Auskunft aus dem Gewerbezentralregister • Auszug aus dem Handelsregister aus dem Land, in dem sich der Haupt-Firmensitz befindet; • Ggf. Übersetzung des Handelsregistrauszugs • Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) • Gültiger Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung) • Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes • Pacht-, Kauf- oder Mietvertrag sowie die Grundrisszeichnung der gewerblich genutzten Räume • Erlaubnis zur

Modul

Sachverhalt

Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)) •
Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Spielgerätes (nach § 33c Abs. 3 GewO) •
Sozialkonzept und Schulungsnachweise (nach § 4 Abs. 1 HSpG). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Gewerbezentralregister_node.html
<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_343257213
<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/gewerberecht>
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Gewerbezentralregister_node.html

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 1 HSpG ein Antrag. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der antragstellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen und zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Kosten

Gebühr: 222€ - 5.500€
Die Gebühr wird entsprechend der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) erhoben und kann mindestens EUR 222,00 und höchstens EUR 5.500 betragen.

Verfahrensablauf

Jede Person, die eine Spielhalle betreiben möchte, bedarf dafür einer Erlaubnis nach § 2 des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpG). Dafür muss zunächst ein Antrag bei der zuständigen Ordnungsbehörde der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt gestellt werden, in dem die Spielhalle errichtet bzw. betrieben werden soll. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Danach entscheidet die Ordnungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Diese kann mit einer Nebenbestimmung oder Auflage versehen werden und

Modul	Sachverhalt
	ist auf eine Dauer von maximal 15 Jahren zu befristen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert von Erlaubnisbehörde zu Erlaubnisbehörde. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde.
Frist	Keine. Ein Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis kann jederzeit - bei Vorliegen der Voraussetzungen – gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ggf. wird von der zuständigen Behörde die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangt (nach § 16 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)). Hinweise zum Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes finden Sie auf der Website des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (unter Bürger und Staat > Glücksspiel). Diese Hinweise haben keinen förmlichen Rechtscharakter, bieten aber eine Hilfestellung bei der Anwendung des Spielhallenrechts.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Ordnungsbehörde der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt. https://dienstleistungsplattform.hessen.de/ https://dienstleistungsplattform.hessen.de/
Zuständige Stelle	Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnisse nach dem HSpielhG sowie deren Überwachung und den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere das Vorgehen gegen illegale Spielstätten (§ 11 Abs. 1 HSpielhG). Welche Gemeinde zuständig ist, richtet sich danach, wo die Spielhalle errichtet werden soll.
Formulare	
Ursprungsportal	Spielhallenerlaubnis, Gaming arcade license